

einmal dadurch begründet, daß er entgegen Ziff. 2 der Scheckbedingungen den Verlust des Scheckheftes nicht sofort der Verklagten gemeldet hat. Hätte der Kläger diese Verpflichtung erfüllt, dann konnte die Verklagte umgehend Maßnahmen zur Verhütung von Schäden einleiten. Da ihr aber erst am 14. April 1970 der Verlust angezeigt wurde, waren Sicherungsmaßnahmen verspätet, weil F. die Schecks bereits vorher eingelöst hatte. Daß der Kläger in der Lage war, den Verlust des Scheckheftes rechtzeitig der Verklagten mitzuteilen, ergibt sich daraus, daß er sein Postsparsbuch sofort nach Feststellung des Diebstahls sperren ließ. Bereits am

6. April 1970 hat der Kläger Anzeige erstattet und dabei auch angegeben, daß sein Scheckheft mit gestohlen wurde. Eine gleichzeitige Mitteilung an die Verklagte hätte den Schaden verhindert, weil sie dann sofort die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hätte einleiten können.

Im übrigen haftet aber der Kläger auch ohne Verschulden der Verklagten nach Ziff. 11 der Scheckbedingungen für Schäden, die ihr aus dem Abhandenkommen, der mißbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder Verfälschung von Schecks oder Scheckvordrucken entstehen. Diese vertragliche Regelung dient der Sicherung der Verklagten vor der mißbräuchlichen Verwendung von Schecks und Scheckvordrucken und legt dem Kontoinhaber die Pflicht auf, besonders sorgfältig mit Schecks und Scheckvordrucken umzugehen.

Die Haftung des Klägers wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Verklagte einen rechtskräftigen Schuldtitel gegen F. erwirkt hat. F. haftet der Verklagten für den eingetretenen Schaden nach § 823 BGB. Daneben haftet aber der Kläger für den Schaden aus den Scheckbedingungen, so daß eine gesamtschuldnerische Haftung des Klägers und des F. gemäß § 421 BGB vorliegt. Einen gemeinsamen Entstehungsgrund setzt die gesamtschuldnerische Haftung nicht voraus. Sie kann daher durchaus auch dann gegeben sein, wenn Haftungen aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung vorliegen; es muß nur ein gewisser innerer Zusammenhang bei der Schadensentstehung bestehen. Das ist in vorliegender Sache der Fall. Da jeder Gesamtschuldner für die gesamte Forderung haftet und der Gläubiger von jedem Gesamtschuldner die gesamte Schuld fordern kann, kann sich der Kläger nicht wirksam gegen die Inanspruchnahme durch die Verklagte wenden.

Der Kläger hat jedoch die Möglichkeit, sich an F. zu halten, weil dieser ihm nach §§ 823, 426 BGB in Höhe der gesamten Forderung haftet. Der Kläger kann darüber hinaus auch von der Verklagten die Abtretung der ihr auf Grund des Schuldtitels gegen F. zustehenden Forderung verlangen, wie ihm das bereits von der Verklagten angeboten worden ist.

**§ 13 der 2. DB vom 11. Januar 1966 (GBl. II S. 52) zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 29); §§ 9, 12, 43 FGB.**

**1. Für die Entscheidung über die Höhe des Schadenersatzanspruchs wegen eines festgestellten Impfschadens ist der Rechtsweg zulässig. In derartigen Verfahren ist die Staatliche Versicherung als Partei legitimiert, da sie die Höhe des Schadens festzustellen und die Entschädigung zu zahlen hat.**

**2. Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung wegen eines Impfschadens, die der Ehefrau und den Kindern des Geschädigten zu zahlen ist, sind familienrechtliche Grundsätze (§§ 9, 12 FGB) zu beachten.**

**3. Zur Berechnung der Rente, die der Ehefrau und den Kindern wegen des Wegfalls des Unterhaltsverpflich-**

**teten auf Grund eines atypischen Impfvorgangs zu zahlen ist.**

**4. Zu den unveränderlichen Haushaltskosten gehören auch die Kosten für Telefon und ein Kraftfahrzeug, wenn diese in der Familie für persönliche Zwecke genutzt wurden.**

**5. Hat die Staatliche Versicherung an Kinder überhöhte Renten gezahlt, so kann sie die zuviel gezahlten Beträge nicht auf den Rentenanspruch des gesetzlich Vertreters der Kinder anrechnen, auch wenn dieser den Anspruch der Kinder im eigenen Namen geltend gemacht hat.**

**BG Neubrandenburg, Urt. vom 22. September 1971 — I BCB 10/71.**

Der Ehemann der Klägerin ist am 7. Juni 1969 verstorben. Es wurde festgestellt, daß sein Tod durch einen atypischen Impfvorgang nach einer gesetzlichen Pflichtimpfung eingetreten ist. Ein Verschulden der mit der Impfung Beauftragten, des Verstorbenen oder dritter Personen liegt nicht vor.

Aus der Ehe der Klägerin mit dem Verstorbenen sind die Kinder Petra und Martina hervorgegangen. Der verstorbene Ehemann der Klägerin hatte ein durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen von 665,95 M netto. Ab 1. März 1971 wäre ihm eine leistungsabhängige Tarifzulage von 20,90 M gezahlt worden, so daß sein durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen von diesem Zeitpunkt an 686,85 M netto betragen hätte.

Die Klägerin hatte bis zum 31. August 1970 ein monatliches Nettoeinkommen von 752,20 M, ab 1. September 1970 erhöhte sich dieses auf 876,52 M.

Die beiden Kinder erhalten von der Sozialversicherung eine monatliche Halbwaisenrente von je 82,20 M.

Für die Zeit vom 7. Juni 1969 bis zum 31. August 1970 hat die Verklagte (Staatliche Versicherung) als Ausgleich für den infolge des Todes des Ehemannes der Klägerin weggefallenen Beitrag zum Familienaufwand monatliche Renten gewährt, und zwar für die Klägerin 30,40 M, für Petra 17,80 M und für Martina 2,80 M, insgesamt also 51 M. Ab 1. September 1970 zahlt die Verklagte der Klägerin keine Rente mehr.

Die Klägerin hat Klage erhoben und ausgeführt, daß ein Schadensfall, der im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Schutzimpfung eintritt, in bezug auf die zu leistende Entschädigung einem Arbeitsunfall gleichzustellen sei. Bei der Berechnung des von der Verklagten als Ersatz für den fortgefallenen Beitrag des Verstorbenen zum Familienaufwand zu zahlenden Betrages sei vom monatlichen Nettoeinkommen ihres Ehemannes auszugehen. Davon seien 25 % als Eigenbedarf des Verstorbenen sowie die Halbwaisenrenten der Kinder abzuziehen. Den verbleibenden Betrag müsse die Verklagte für sie und die beiden Kinder als Rente zahlen. Sie hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Die Verklagte wandte ein, daß die Klägerin und deren Kinder durch die Rente so zu stellen seien, wie sie beim Weiterleben des Unterhaltsverpflichteten gestanden hätten. Dabei müsse davon ausgegangen werden, daß die Ehegatten gleichberechtigt zusammenlebten und einen gemeinsamen Haushalt führten. Weiter sei zu berücksichtigen, daß die Aufwendungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse von den Ehegatten gemeinsam erbracht werden. Zu beachten sei auch, daß das Arbeitseinkommen des verstorbenen Ehemannes niedriger gewesen sei als das der Klägerin. Durch die gezahlte Rente werde der durch den Tod des Ehemannes fortgefallene Beitrag zum Familienaufwand ausgeglichen.

Das Kreisgericht hat dem Antrag im wesentlichen stattgegeben. Gegen diese Entscheidung hat die Verklagte Berufung eingelegt, die begründet ist.

Aus den G r ü n d e n :

Die materielle Verantwortlichkeit für Impfschäden ist in § 38 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung